

Dieser Punkt erfolgt als Bericht der Verwaltung.

Der Leiter des Sozialamtes gibt einen Überblick über das Aufgabengebiet "Leistungen nach dem SGB XII/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung/ Asylbewerberhilfen".

Während erwerbsfähige Personen zur Sicherung des Lebensunterhaltes Arbeitslosengeld II (SGB II) erhalten, haben bedürftige Personen ab 65 Jahren oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII). Daneben erhalten Personen bei zeitweiser Erwerbsunfähigkeit oder Altersrentenbezug unter 65 Jahren Hilfe zum Lebensunterhalt (mtl. Taschengeld von 10 % des Regelsatzes für U-Häftlinge/ Übernahme von Miet- und Energierückständen/Mietübernahme bei Haft bis zu 6 Monate) und Hilfen in unterschiedlichen Lebenslagen.

Zu den Hilfen in unterschiedlichen Lebenslagen gehören insbesondere

- Hilfe zur Pflege in Form von Pflegegeld und ergänzenden Sachleistungen
- Krankenhilfeleistungen bei fehlendem Krankenversicherungsschutz
- Übernahme von Bestattungskosten, wenn die zur Bestattung Verpflichteten (Erben/ Unterhaltspflichtige) selbst bedürftig sind
- Hilfe zur Familienplanung bei Vorliegen von sozialen oder gesundheitlichen Gründen; hier soll durch das Sozialamt vermehrt Aufklärungsarbeit des Hilfeangebots betrieben werden.